



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 2. Juli 2026
betreffend EP 2 983 864 B1

ANTRAGSTELLERIN:

OTEC Präzisionsfinish GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Helmut und Nico Gegenheimer und Soran Jota, Heinrich-Hertz-Straße 24, 75334 Straubenhardt Conweiler, Deutschland

vertreten durch:

Rechtsanwalt Klaus Haft, Rechtsanwalt Joscha Torweihe, Rechtsanwältin Antonia Wilhelm, HOYNG ROKH MONEGIER, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf und Theatinerstr. 7 / Eingang Maffeigasse, 80333 München, Deutschland

Europäischer Patentanwalt Steffen Lenz, Lichti Patentanwälte Partnerschaft mbB, Bergwaldstraße 1, 76227 Karlsruhe, Deutschland

elektronische Zustelladresse:

klaus.haft@hoyngrokh.com

ANTRAGSGEGNERIN:

ANCA Europe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Winterstein, Im Technologiepark 15, 69469 Weinheim, Deutschland

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Felix Beck, Rechtsanwältin Dr. Eva Maria Thörner, Wildanger Kehrwald Graf v. Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse:

beck@wildanger.eu

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 2 983 864 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 VerfO – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung; Freigabe der ausführlichen Beschreibung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 4. Mai 2026 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Messestand der Antragsgegnerin gestellt.
2. Nachdem die Lokalkammer Düsseldorf die begehrte Anordnung am 6. Mai 2026 erlassen hatte, wurde diese am Folgetag auf der Messe „GrindingHub“, die vom 5. Mai 2026 bis zum 8. Mai 2026 in Stuttgart stattgefunden hat, auf dem Messestand der Antragsgegnerin vollzogen.
3. Der durch die Lokalkammer Düsseldorf mit der Inspektion und der Beweissicherung beauftragte Sachverständige hat die von ihm geforderte ausführliche Beschreibung am 16. Juni 2026 erstellt, wobei diese Beschreibung am Folgetag aus technischen Gründen durch die Sub-Registry der Lokalkammer Düsseldorf in das CMS hochgeladen wurde.
4. Mit einer Verfahrensordnung vom gleichen Tag hat der Berichterstatter den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin Zugang zur ungeschwärzten Fassung der durch den Sachverständigen erstellten ausführlichen Beschreibung gewährt und der Antragsgegnerin zugleich Gelegenheit gegeben, bis zum 2. Juli 2026 etwaige Geheimhaltungsinteressen geltend zu machen.
5. Mit Schriftsatz vom 2. Juli 2026 haben die Verfahrensbeteiligten der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass die Antragsgegnerin gegen die Herausgabe der ausführlichen Beschreibung vom 16. Juni 2026 an die Antragstellerin keine Einwände erhebe. Dies erfolge in dem Verständnis, dass durch Ziffer IV. der Anordnung vom 6. Mai 2026 bereits hinreichend zum Ausdruck komme, dass die ausführliche Beschreibung von der Antragstellerin nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden darf. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Antragsgegnerin zum Inhalt der ausführlichen Beschreibung wird auf den vorgenannten Schriftsatz Bezug genommen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

1. Nachdem die von der Inspektion und Beweissicherung betroffene Antragsgegnerin hinsichtlich der in der durch den Sachverständigen bereitgestellten ausführlichen Beschreibung enthaltenen Informationen keine Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht hat, ist der Antragstellerin sowie ihren Verfahrensbevollmächtigten die ungeschwärzte Fassung dieser Beschreibung offenzulegen (vgl. UPC_CoA_177/2024, APL_20002/2024, Anordnung v. 23.07.2024, Leitsätze 1 und 2 – Progress Maschinen und Automation v AWM; UPC_CFI_260/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 12. Mai 2025 – Otec v. Steros).

2. Die Festsetzung der Frist zur Klageerhebung beruht auf Art. 60 Abs. 8 EPGÜ i.V.m. R. 198 Abs. 1 Verfo und R. 199 Abs. 2 Verfo.
3. Gemäß R. 196 Abs. 2 Verfo i.V.m. R. 199 Abs. 2 Verfo muss eine Anordnung zur Inspektion und zur Beweissicherung, sofern das Gericht nicht anderes anordnet, den Hinweis enthalten, dass das Ergebnis dieser Maßnahmen nur im entsprechenden Verfahren in der Sache verwendet werden darf. Dem tragen sowohl Ziffer IV. der Anordnung vom 6. Mai 2026 als auch Ziffer IV. der vorliegenden Anordnung Rechnung.

ANORDNUNG:

- I. Die ungeschwärzte Fassung der durch den Sachverständigen gefertigten ausführlichen Beschreibung vom 16. Juni 2026 einschließlich der Anlagen wird den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin sowie der Antragstellerin selbst offengelegt.
- II. Die unter Ziffer X. der Anordnung vom 6. Mai 2026 zu findende Geheimnisschutzanordnung wird im Hinblick auf die in der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen einschließlich der Anlagen enthaltenen Tatsachen im Verhältnis zur Antragstellerin aufgehoben. Gleiches gilt für die unter Ziffer II. der Anordnung vom 17. Juni 2026 zu findende Geheimnisschutzanordnung.
- III. Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung gemäß Ziffer XIV. der Anordnung vom 6. Mai 2026 auf Antrag der Antragsgegnerin aufgehoben werden oder anderweitig außer Kraft treten, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die zu fertigende schriftliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde, eine Klage gegen die Antragsgegnerin erhoben hat.

Dieser Zeitraum beginnt mit der Einstellung der vorliegenden Anordnung in das CMS.
- IV. Die durch den Sachverständigen gefertigte ausführliche Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden.

Erlassen am 2. Juli 2026
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN
Vorsitzender Richter Thomas